



**Pokalspielordnung
des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.**

(Stand: 01.07.2018)

Inhaltsverzeichnis

1	Teilnahme	3
2	Termine.....	3
3	Auslosung.....	4
4	Berechtigung	4
5	Schiedsrichter / Protokollierung	4
6	Sonstiges.....	4
7	Inkrafttreten	5
	Anlage Strafenkatalog	6
1	Geldstrafen gegen Vereine (in Euro).....	6
2	Sonstige Strafen	6

1 Teilnahme

- 1.1 Die Durchführung der VVSA-Pokalspiele dient der Ermittlung der Pokalsieger der Damen und Herren des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Mannschaften bis zur Landesoberliga findet der VVSA-Landespokal statt. Für Mannschaften der Regionalliga, 3.Liga und 2.Bundesliga wird der VVSA-Verbandspokal durchgeführt.
- 1.2 Der VVSA-Landespokalsieger hat die Pflicht, am VVSA-Verbandspokal teilzunehmen. Der Sieger des VVSA-Verbandspokals hat die Pflicht, am Regionalpokal des Bereiches Nord-Ost teilzunehmen.
- 1.3 Die Vereine des VVSA können sich mit einer oder mehreren Mannschaften an den Pokalspielen beteiligen.
- 1.4 Die Teilnahme an den Pokalspielen ist für die Mannschaften des VVSA der Landesklassen, Landesligen, Landesoberligen, Regionalligen, 3. Liga und 2. Bundesliga Pflicht.
- 1.5 Die Stadt- und Kreispokalsieger sind berechtigt am VVSA-Landespokal teilzunehmen. Sie haben bis zum 30.06. des Jahres für die darauffolgende Saison der Geschäftsstelle des VVSA Ihre Teilnahme per E-Mail zu melden.
- 1.6 Mannschaften können sich bei der Mannschaftsmeldung für eine Spielsaison (Termin siehe Rahmenspielplan) in der onlinebasierten Datenbank Phoenix II zeitgleich vom Pokalspielbetrieb abmelden. Die Gebühren in Höhe von 100,00 € werden mit den Startgebühren in Rechnung gestellt.

2 Termine

- 2.1 Die VVSA-Pokalspiele werden an den im Rahmenspielplan ausgewiesenen Spielterminen durchgeführt.
- 2.2 Alle Landespokalspiele bzw. Pokalspielturniere werden nach dem K-o.-System ausgespielt. Sieger qualifizieren sich für die folgende Pokalspielrunde bzw. das Landespokalfinale. Für den VVSA-Verbandspokal wird entsprechend der teilnehmenden Mannschaften ein Spielplan mit der Ausschreibung veröffentlicht.
- 2.3 Spielverlegungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung aller beteiligter Mannschaften und des Pokalspielleiters zulässig.

3 Auslosung

- 3.1 Die Pokalspielansetzungen des VVSA-Landespokals werden durch Losentscheid ermittelt.
- 3.2 In der Qualifikations- bzw. ersten Runde wird die Auslosung nach territorialen Gesichtspunkten (Nord/Süd) vorgenommen. Dies gilt nur für Mannschaften unterhalb der Landesoberliga.
- 3.3 Unterklassige Mannschaften haben Heimrecht.

4 Berechtigung

- 4.1 Nur Mannschaften der Mitgliedsvereine des VVSA sind berechtigt, am jeweiligen VVSA-Landespokal teilzunehmen.
- 4.2 Zu den Pokalspielen sind gültige Spielerlizenzen vorzulegen.
- 4.3 Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an den VVSA-Pokalspielen teil, ist die Landesspielordnung (LSO) - Spielberechtigung (LSO 6 ff) zu beachten. Die Pokalwettbewerbe gelten dabei als eigene „Spielklasse“ im Sinne der LSO.

5 Schiedsrichter / Protokollierung

- 5.1 Für alle VVSA-Pokalspiele stellen die beteiligten Mannschaften ein Schiedsgericht. Die Lizenzanforderungen an die Mannschaft, welches das Schiedsgericht stellen muss, entsprechen den Anforderungen an diese Mannschaft im Punktspielbetrieb laut LSO.
- 5.2 Abweichend zu 5.1 erfolgt der Schiedsrichtereinsatz für das VVSA-Landespokalfinale und das VVSA-Verbandspokalfinale durch den Landesschiedsrichterwart.
- 5.3 Anfallende Aufwendungen für Schiedsgerichte bei Einzelspielen trägt die Mannschaft, die als Schiedsrichter angesetzt wurde.
- 5.4 Für alle VVSA-Pokalspiele ist der internationale Spielberichtsbogen zu verwenden.

6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die VVSA-Pokaldurchführungsbestimmungen, die mit der Auslosung der 1. Pokalrunde bzw. der Auslosung der Qualifikationsspiele zur 1. Pokalrunde bekanntgegeben werden.

7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch das Präsidium des VVSA am 30. April 2011 beschlossen und tritt am 01. Mai 2011 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 18.06.2018.

Anlage Strafenkatalog

1 Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)

1.1	Nichteinhaltung von Terminen und Fristen im Pokalspielverkehr einschließlich Anweisungen des Pokalspielleiters	30,00
1.2	Kurzfristiger Wechsel der Spielhalle ohne Information an die Beteiligten (LSO 14.6.3)	50,00
1.3	Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen betroffener Mannschaften)	25,00
1.4	Aufbau der Spielanlage ist 30 Minuten vor Spielbeginn nicht beendet	10,00
1.5	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; es fehlen: Anzeigetafel, Antennen, Schiedsrichterstuhl bzw. Standpodest je Gerät	20,00
1.6	Nicht fristgerechtes Einsenden der Spielberichtsbögen an den Pokalspielleiter	15,00
1.7	Nicht fristgerechte Durchgabe der Spielergebnisse an die in der Ausschreibung bestimmte Stelle	15,00
1.8	Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts bogens	30,00
1.9	Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Pokal zwischen dem 01.07. und der Auslosung zur 1. Runde / Quali.-Runde	150,00
1.10	a) Nichtantreten einer Mannschaft je Pokalrunde	150,00
	b) wie a), jedoch für die beiden letzten Pokalrunden des Spieljahres	200,00
1.11	Schiedsgericht	
	a) das Schiedsgericht erscheint nicht rechtzeitig (30 min vor Spielbeginn, 3 Personen – 1.SR, 2. SR und Schreiber)	30,00
	b) der 1., 2. Schiedsrichter oder Schreiber erscheint nicht (pro Pers.)	25,00
	c) der 1. und/oder 2. Schiedsrichter haben nicht die geforderte Lizenz, jedoch kommt das Spiel zur Durchführung (je Schiedsrichter)	15,00
	d) der Schreiber hat nicht die geforderte Lizenz	15,00
	e) ein Mitglied des Schiedsgerichtes wurde auf dem Spielberichtsbogen mit falschem Namen eingetragen	150,00
1.12	Antreten ohne Spielerlizenz, je Spieler	10,00
1.13	Spielen ohne gültige Spielerlizenz je Spieler	30,00
1.14	Antreten in nicht regelgerechter Spielkleidung, je Spieler	10,00

2 Sonstige Strafen

Im Übrigen gilt der Strafenkatalog zur Landesspielordnung Teil C. Sperrern wirken Wettbewerbsübergreifend.